

# RS OGH 1991/12/10 5Ob28/91 (5Ob29/91 - 5Ob38/91)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.12.1991

## Norm

MRG §18 ff

## Rechtssatz

Eine Ausnahme von der Regel, nämlich der Berücksichtigung aller vermietbarer Teile des Grundbuchskörpers bei Entscheidung nach §§ 18 ff MRG, ist in den Fällen zu machen, in denen mehrere abgesonderte Gebäude vorhanden sind, die zueinander nicht im Verhältnis von Hauptsache und Nebensache stehen und von denen jedes für sich alleine eine wirtschaftlich selbständige Sache bildet, so daß die tatsächlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine Gleichstellung aller auf einem Grundbuchkörper errichteten Bauwerke unbillig erscheinen ließen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 28/91  
Entscheidungstext OGH 10.12.1991 5 Ob 28/91  
Veröff: WoBl 1992,154 (Call)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0070339

## Dokumentnummer

JJR\_19911210\_OGH0002\_0050OB00028\_9100000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)